

Projektvertrag über die Beschaffung von medizinischen Geräten

zwischen der **RHÖN-KLINIKUM AG**
Campus Bad Neustadt
Salzburger Leite 1
D-97616 Bad Neustadt a. d. Saale

(nachfolgend "Auftraggeber" genannt)

und der

.....

.....

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

wird der folgende Projektvertrag Nr. xx geschlossen.

Präambel

Der RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt, einer von fünf Standorten der RHÖN-KLINIKUM AG, steht für eine sektorenübergreifende medizinische Versorgung im ländlichen Raum. Neben medizinischen Kernleistungen werden hier auch erweiterte Gesundheits- und Serviceleistungen angeboten.

Auf einem Klinikgelände verzahnt der Campus ambulante und stationäre Angebote mit einer Vielzahl medizinischer Service- und Vorsorgeleistungen, die bisher räumlich getrennt waren: niedergelassene Fachärzte, Kliniken unterschiedlicher medizinischer Fachdisziplinen, Pflege und Rehabilitation arbeiten Hand in Hand zusammen.

Im Rahmen dieses Projektvertrages sollen Transport- und Notfallbeatmungsgeräte der erweiterten Leistungsklasse für innerklinische und bei Bedarf außerklinische Transporte beschafft werden.

Der Einsatz soll in einem klinischen Umfeld mit:

- hoher Anzahl täglicher Patientenbewegungen,

- zahlreichen parallel betriebenen OP- und Funktionsbereichen,
- hohem personellen Durchsatz,
- interdisziplinären Nutzungsszenarien,
- hohen Anforderungen an Verfügbarkeit, Standardisierung und Betriebssicherheit erfolgen.

Die Geräte werden jeweils nach Bedarf abgerufen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Projektvertrags sind die Lieferungen und betriebsbereiten Aufstellungen von Transport- und Notfallbeatmungsgeräten mit Zubehör am Standort des Auftraggebers in 97616 Bad Neustadt an der Saale und Schulungen für die Anwender sowie für technisches Personal, wie in § 5 beschrieben, durchzuführen. Innerhalb der 24-monatigen Gewährleistungsfrist ist durch den Auftragnehmer ein Volls-service zu garantieren, welcher die Beseitigung aller Störungen, die Wartungen, die sicherheitstechnischen Kontrollen und die Softwareupdates, wie in § 4 Abs. 4 beschrieben, enthält.
- (2) Der Projektvertrag umfasst einen geschätzten Bedarf von insgesamt sieben bis neunundzwanzig Stück Transport- und Notfallbeatmungsgeräten. Der Auftraggeber garantiert jedoch keine bestimmten Abnahmemengen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelauftrages.
- (3) Entsteht beim Auftraggeber ein konkreter Bedarf für den Bezug der, in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte des Auftragnehmers, so werden die Vertragsparteien hierzu einen gesonderten Liefervertrag (nachstehend Einzelabruf genannt) schließen, der für jeden Einzelfall eine spezielle Produktvereinbarung enthält.
- (4) Dieser Einzelabruf wird insbesondere enthalten:
 - die Produktspezifikation einschließlich Zubehör;
 - die Anzahl der Produkte;
 - den Verwendungsort;
 - die Preise und Zahlungsbedingungen.Dabei kann auf die Anlagen zu diesem Projektvertrag verwiesen werden.
Der jeweilige Einzelauftrag ist dem jeweiligen Bestellberechtigten des Auftraggebers vom Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt per E-Mail zu bestätigen.
- (5) Durch den Projektvertrag bzw. durch die Einzelabrufe wird der Auftraggeber – unbeschadet der im Einzelfall vereinbarten Abnahmeverpflichtung – nicht daran gehindert, die zu liefernden Produkte auch von Dritten zu beziehen.
- (6) Der Auftragnehmer ist durch den Projektvertrag bzw. durch die einzelnen Lieferverträge nicht gehindert, Produkte der zu liefernden Art auch an Dritte abzugeben.
- (7) Sofern in den einzelnen Lieferverträgen ausdrücklich von diesem Projektvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden, so gehen diese dem Projektvertrag vor.

§ 2 Vertragsbestandteile und Grundlagen

- (1) Rechte und Pflichten beider Vertragsteile ergeben sich aus diesen Projektvertrag und den als wesentlichen Bestandteilen, diesem Vertrag beigelegten Unterlagen:
 - Die nachstehenden Bedingungen des Projektvertrages
 - die Spezifikation der Leistung, Anlage A
 - Herstellerangaben vor Anschaffung von Medizinprodukten Anhang B,
 - das Angebot vom xx.xx.2026
 - das Muster für die Einzelabrufe
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, soweit diese den Vertragsgegenstand, dessen Lieferung, dessen Installation/Inbetriebnahme oder dessen Montage betreffen. Dies gilt auch, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Angeboten enthalten sind oder soweit auf sie in den Angeboten verwiesen wird. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäfts-, bzw. Verkaufs- und Montagebedingungen wird hiermit bereits widersprochen.

§ 3 Laufzeit des Projektvertrages

- (1) Dieser Projektvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.
- (2) Der Leistungszeitraum beginnt am 01. Dezember 2026 und endet am 30. November 2028. Während dieses Zeitraumes können Einzelaufträge erteilt werden. Sofern die Leistungszeit eines Einzelauftrages die Laufzeit des Projektvertrags übersteigt, gelten die Regelungen des Projektvertrags und des jeweiligen Einzelauftrages bis zum vollständigen Abschluss des Einzelauftrages fort.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Technische Anforderungen

Lieferung von sieben bis neunundzwanzig Stück Transport- und Notfallbeatmungsgeräte inklusive einem Netzteil, einer geräteseitigen Halteschnittstelle, Akku(s), CO2 sofern Pflicht, einem Schlauch-/Filterstarterset, einer Transportlösung, IFU und Gerätesoftware wie in der Spezifikation im Anhang A beschrieben.

- (2) Sicherheitsanforderungen

- a) Die angebotenen Geräte entsprechen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, der aktuell geltenden Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (Medical Devices Regulation - MDR) in Verbindung mit dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz - MPDG, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV sowie den allgemein gültigen und anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln insbesondere hinsichtlich des Strahlenschutzes.
- b) Die *angebotenen* Geräte sind mit Konformitätserklärung einschließlich Angabe der Konformitätsbewertungsstelle sowie mit dem gültigem CE-Konformitätskennzeichen für Medizinprodukte auszuliefern. Die mitzuliefernde Gerätedokumentation hat entsprechend dem gewählten Zulassungsverfahren vollständig zu sein.

- c) Der Auftrag umfasst die Angabe der Gerätebezeichnung mit Code gemäß MDR zur eindeutigen Produktidentifikation (Unique device identifier - UDI) in der europäischen Datenbank für Medizinprodukte (EUDAMED). Diese Angaben beschränken sich nicht nur allein auf den Hauptvertragsgegenstand, sondern haben durch den Auftragnehmer auch für dessen Komponenten, Teile und Zubehör zu erfolgen.
- d) Ferner sind die Geräteklassifizierung, die Risikoklasse, der Umfang und die Fristen für die sicherheitstechnischen, messtechnischen und medizinischen Kontrollen ausführlich vom Auftragnehmer dem Auftraggeber bekannt zu geben. Der Auftragnehmer ist bei Bekanntwerden von neuen Vorgaben (z.B. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention: KRINKO-Meldung) bzw. bei Bekanntwerden von Produktauffälligkeiten verpflichtet (Meldungen/Empfehlungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) oder Paul-Ehrlich-Institut (PEI)) den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(3) Organisatorische Anforderungen

Lieferort:

RHÖN-KLINIKUM AG
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Der Lieferort entspricht nicht dem Verwendungsort, der Verwendungsort wird mit Abruf der jeweiligen Leistung bekannt gegeben!

Rechnungsanschrift:

RHÖN-KLINIKUM AG
RKA0010
Postfach 1180
97601 Bad Neustadt a. d. Saale
Email: Rechnung@rhoen-klinikum-ag.com

Ansprechpartner des Auftraggebers: *Wird mit Zuschlagserteilung eingetragen!*

Ansprechpartner des Auftragnehmers: *Wird mit Zuschlagserteilung eingetragen!*

(4) Bestandteile der jeweils zu erbringenden Leistung

- Lieferung der Transport- und Notfallbeatmungsgeräte einschließlich Zubehör Netzteil, geräteseitige Halteschnittstelle, erforderliche Akkus, Schlauch-/Filterstarterset, Transportlösung, deutschsprachige Gebrauchsanweisung, Gerätesoftware, Inbetriebnahme, Einweisung sowie Volservice innerhalb der 24-monatigen Gewährleistungsfrist.
- Betriebsbereite Aufstellung einschließlich Installation der Software, wie in § 7 beschrieben,
- Ggf. Beratung und Unterstützung des Auftraggebers bei Fragen zur Montage und Vernetzung des Vertragsgegenstandes und bei Fragen der Datenübertragung durch den Vertragsgegenstand im Hausnetz des Auftraggebers, wie z. B. benötigte Schnittstellen, Zusicherung der Konnektivität u.a.,
- Durchführung fachkundiger Einweisungen und Schulungen für die Geräte wie in § 5 beschrieben,

- Gewährleistung eines fachlichen, geräte- sowie softwaretechnischen Telefon- und Onlinesupport an den Arbeitstagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr für alle geräte-spezifischen Fragen zur Anwendung oder Handhabung in deutscher und/oder englischer Sprache für mindestens zehn Jahre ab betriebsbereiter Aufstellung des Systems,
- Aushändigung der Serviceunterlagen, Schaltpläne, Prüflisten bzw. -protokolle sowie Einstellwerte in deutscher Sprache in elektronischer Form (als PDF und/oder Word-Datei),
- Aushändigung des in § 7 Abs. 2 genannten Abnahmeprotokolls,
- Aushändigung einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung einschließlich den Anweisungen bzw. Hinweisen zur Gerätepflege, Reinigung und Desinfektion in schriftlicher oder elektronischer Ausfertigung,
- Aushändigung der Konformitätserklärung und der CE-Zertifizierung,
- Aushändigung einer Aufstellung über Ersatzteile, Verbrauchsmaterial und Zubehör sowie die Aufstellung der durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen mit Prüfintervall,
- Gewährleistung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Softwareupdates für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach betriebsbereiter Lieferung des jeweiligen Gerätes. Für diesen Zeitraum wird der Auftragnehmer auch einen Service und die Wartung anbieten.
- Kostenfreie Bereitstellung aller sicherheitsrelevanten Softwareupdates, Patches und Hotfixes sind während der gesamten Vertrags- und Servicezeit.
- Volservice je Gerätesystem

Innerhalb der Gewährleistungsfrist eines jeden Gerätes garantiert der Auftragnehmer einen Volservice, welcher die Beseitigung aller Störungen, die Wartungen, Instandsetzungen und sicherheitstechnischen Kontrollen einschließlich aller Ersatz- und Verschleißteile, Akkus, Softwareupdates/-pflege, Hotline- und Remoteservice, die Kosten für Hilfsmittel und -stoffe sowie die Nebenkosten wie z.B. Fahrtkosten, Überstunden, Tage- und Übernachtungsgelder umfasst.

Die Wartungen sind *jährlich/alle zwei Jahre (wird mit Zuschlagserteilung entsprechend eingetragen)* auszuführen. Nach Durchführung der Arbeiten legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils ein unterschriebenes Protokoll vor, in dem der Umfang der Arbeiten sowie alle festgestellten Mängel dokumentiert sind.

Für den Störfall wird eine Reaktionszeit von maximal zwei Stunden zwischen Fehlermeldung und dem Beginn der Mangelbeseitigung vereinbart. Die jeweilige Beseitigung des Mangels erfolgt am Standort des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer schuldet einen Ersatzteilversand innerhalb von *xx Tagen* zwischen Bestellung durch den Auftragnehmer und Lieferung.

§ 5 Schulungen

- (1) Soweit es nach den einschlägigen Vorschriften vorgeschrieben ist oder vom Auftraggeber für erforderlich gehalten wird, weist der Auftragnehmer kostenfrei das Personal des Auftraggebers bei Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes in die sachgerechte Handhabung, die Anwendung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes und dessen Zubehör ein. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Medizinprodukteverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zu beachten.

Die Einweisungen/Schulungen erfolgen durch geeignetes, fachkundiges deutschsprachiges Personal beim Auftraggeber vor Ort. Der Auftragnehmer hat die Eignung auf Verlangen des Auftraggebers vorzuweisen.

Die Einweisungen bzw. Schulungen sind bei Bedarf für das betreffende Personal des Auftraggebers einzeln durchzuführen. Die jeweiligen Termine sind mit den einzuweisenden oder zu schulenden Personen rechtzeitig vorher abzusprechen.

(2) Die Schulungen umfassen:

- die mindestens eintägige Einweisung und Einarbeitung der Anwender, so dass das eingewiesene Personal des Auftraggebers im Anschluss selbstständig und ohne Hilfe an dem Gerät arbeiten kann,
- Schulungen für zwei bis vier Techniker des Auftraggebers
- Übergabe der Schulungsunterlagen an den Auftraggeber in schriftlicher oder elektronischer Form.

§ 6 Lieferung

- (1) Die jeweiligen Lieferungen aus den Einzelaufträgen erfolgen frei Verwendungsstelle (§ 4 Absatz 4) auf eigene Kosten und eigenes Risiko des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer informiert sich rechtzeitig über die baulichen Gegebenheiten sowie die Zufahrts-, Zugangs- und Transportmöglichkeiten auch innerhalb des Gebäudes.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor der Lieferung, mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers die Anforderungen zur hygienischen Aufbereitung des Vertragsgegenstandes abzuklären und zu protokollieren.
- (3) Bei der Lieferung sind Abfälle und unnötiges Verpackungsmaterial zu vermeiden; andernfalls sind Verpackungen sowie bei den Wartungen bzw. Serviceeinsätzen anfallende Abfälle durch den Auftragnehmer kostenlos gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.

§ 7 Gefahrenübergang und Abnahme

- (1) Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der jeweiligen Lieferung auf den Auftraggeber über.

(2) Güteprüfung

Zur Prüfung der Betriebsbereitschaft wird jeweils nach Lieferung, betriebsbereiter Aufstellung und Inbetriebnahme der Geräte, in den Räumen des Auftraggebers, eine Güteprüfung nach Maßgabe von MDR, MPDG und MPBetreibV sowie den anderen anzuwendenden Vorschriften und Herstellervorgaben durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Die Abnahme erfolgt im Beisein einer vom Auftraggeber benannten Person aus der Medizintechnik des Auftraggebers. Es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt.

Sofern die Abnahme durch eine Behörde, Prüforganisation bzw. Sachverständigen vorgeschrieben ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig darüber zu informieren. Die Beauftragung der jeweiligen Institution erfolgt durch den Auftraggeber und auf seine Kosten. Der Auftragnehmer wirkt an der Abnahme mit und stellt eventuell erforderliche Unterlagen zur Verfügung.

(3) Voraussetzungen für eine Abnahme sind:

- die vollständige Herstellung der Funktionsfähigkeit und die wesentliche Mängelfreiheit des jeweils abgerufenen Gerätes einschließlich Software sowie deren gefordertes Zusammenwirken mit den vorhandenen Komponenten des Auftraggebers,

- die Kennzeichnung der Geräte bzw. relevanter Komponenten in der Form, dass der nächste fällige Termin für Wartung eindeutig erkennbar ist,
- Übergabe aller unter § 4 Absatz 4 aufgeführten Dokumente,

Teilabnahmen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich, der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen.

§ 8 Vergütung

- (1) Der Preis (= Festpreis) gemäß Angebot vom xx.xx.2026 beinhaltet sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte. Der Preis beinhaltet keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzugefügt.

§ 9 Zahlungen

- (1) Die jeweilige Zahlung des Einzelauftrages erfolgt nach Lieferung und Abnahme der jeweiligen Leistung wie in § 7 beschrieben sowie nach Eingang einer prüfbaren Rechnung, innerhalb von 30 Tagen, auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (3) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.

§ 10 Ausführungsfristen

- (1) Die Lieferung und betriebsbereite Aufstellung des jeweiligen Gerätes, die Installation der Software und die Einweisung müssen spätestens *xx Wochen* nach dem jeweiligen Einzelabruf erfolgt sein.
- (2) Die erste Wartung innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt *jeweils zum Ende des ersten Gewährleistungsjahres (Wird nach Zuschlagserteilung entsprechend angepasst)* sowie nach vorheriger Terminabsprache zwischen den Vertragsparteien. Die verbleibenden Wartungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 4.
- (3) Der Auftraggeber ist mindestens zehn Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Anlieferung des jeweiligen Gerätes telefonisch oder per E-Mail (siehe § 4 Abs. 4) zu informieren.
- (4) Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Sachmängelhaftung und gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen (= **Gewährleistungsfrist**) beträgt **zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme**. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages; *Bietergemeinschaften haften als Gesamtschuldner*.

§ 12 Servicebedingungen

- (1) Treten innerhalb der in §11 Absatz 1 genannten Frist an den Gerätsystemen bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, die unter die Sachmängelhaftung fallen, kann der Auftraggeber als Nacherfüllung nach

seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Neulieferung verlangen. Beseitigung des Mangels bzw. Neulieferung erfolgen unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber.

- (2) Fordert der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels, so hat der Auftragnehmer diese durch kostenfreie Instandsetzung durch einen qualifizierten Servicetechniker vorzunehmen. Beseitigung des Mangels bzw. Neulieferung haben unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu erfolgen. Die Instandsetzung erfolgt innerhalb der gemäß der in Pkt. 13 Anlage A zum Vertrag vereinbarten Zeit (Montag bis Freitag; in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) nach Meldung der Mängel, durch den Auftragnehmer vor Ort. Kommt es zu einem Ausfall von Geräten, sind Ersatzgeräte kostenfrei zu stellen, wenn dies technisch möglich ist.
- (3) Terminabsprachen regeln die Vertragspartner untereinander, insbesondere im Hinblick auf Wochenenden und gesetzliche Feiertage.
- (4) Weitergehende Regelungen nach dem BGB bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer muss bei der Durchführung der Mängelbeseitigung auf die Interessen des Auftraggebers Rücksicht nehmen. Der Klinikbetrieb darf nicht gestört werden, auch wenn dies Mehraufwendungen für den Auftragnehmer zur Folge hat.

§ 13 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z.B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.

§ 14 Kündigung/Rücktrittsrecht

- (1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt, dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Rechte nach § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B bleiben unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Auftragnehmer die Eigenerklärungen in dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren (Anlagen 3 bis 5) wahrheitswidrig abgegeben hat oder wenn nach Vertragsschluss Tatsachen eintreten

oder bekannt werden, die einen Ausschluss des Auftragnehmers entsprechend §§ 123, 124 GWB gerechtfertigt hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer bzw. ein von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzter Nachunternehmer gegen die Lohnzahlungspflichten aus § 20 MiLoG bzw. - bei Einschlägigkeit eines erstreckten Tarifvertrages - die Pflichten aus § 8 Absatz 1 S. 1 oder Absatz 3 AEntG verstößt, bei Verstößen durch einen Dritten (Nachunternehmer) jedoch nur dann, wenn der Auftragnehmer dies nach Kenntnisnahme oder aufgrund fahrlässiger Unkenntnis nicht umgehend abstellt.

- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 314 und 649 BGB, bleiben unberührt.

§ 15 Übertragung von Rechten

Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten übertragen werden.

§ 16 Datenschutz, IT-Sicherheit

- (1) Der Auftragnehmer hat, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten, Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Ausführung der Leistung beschäftigten Personen zu verpflichten.
- (2) Fernwartungen und Fernzugriffe richten sich nach den Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers und den Vorgaben der IT-Security der Rhön-Klinikum AG. Gesetzlich notwendige datenschutzrechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen (etwa zur Fernwartung) werden separat abgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Cybersecurity-Dokumentation gemäß MDR-Grundanforderungen, MDS2 oder gleichwertige Sicherheitsfragebogen, SBOM sofern verfügbar, Netzwerk-/Datenflussdiagramm, Ports/Protokolle, Benutzer-/Rechtemodell, Patch-SLA, Schwachstellenmeldung, Updatevalidierung, Hardening, Backup/Export, Remote-Zugriff, Logging, Datenschutz, Lebenszyklusende auf Verlangen zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer wird jeweils in seinem Bereich darauf achten, dass eingesehene Daten entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und vertraulich behandelt werden, nicht verbreitet und, sobald dies möglich ist, vernichtet werden.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass für den Vertragsgegenstand ein Virenschutz verfügbar ist und er nur freigegebene Virens Scanner Software einsetzen wird.

§ 17 Verbot von Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen, anderer Unterlagen oder Patientendaten, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 18 Schlussbedingungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für eine Vereinbarung, die diese Schriftformklausel aufhebt.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine rechtlich mögliche Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.
- (4) Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.

Bad Neustadt an der Saale, _____ XXX, _____

RHÖN-KLINIKUM AG XXX
